

**Ordnung für den Arbeitsbereich Werke und Dienste
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
(Ordnung Werke und Dienste – OWD)**

vom 15. März 2007 AZ. 11.00-4 Nr. 224

Nach Beratung gemäß § 39 Kirchenverfassungsgesetz erlässt der Oberkirchenrat folgende
Verordnung:

§ 1 Festlegung des Arbeitsbereichs Werke und Dienste

Folgende Einrichtungen, Werke und Dienste werden zu einem Arbeitsbereich der
Landeskirche zusammengeschlossen:

1. Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg – ejw,
2. die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenen- und Familienbildung in
Württemberg –EAEW mit den Untergliederungen
 - Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten in
Württemberg-- LeF,
 - Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg–
LageB und
 - Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Seniorinnen und Senioren in
Württemberg – LageS,
3. Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (EAF) - Landesarbeitskreis
Württemberg
4. das Männerwerk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, mit ihm
organisatorisch verbunden der Landesausschuss Württemberg des Deutschen
Evangelischen Kirchentages
5. das Werk „Evangelische Frauen in Württemberg“, ihm sind organisatorisch
verbunden die Werke in 6. und 7.
6. das „Evangelische Dorfhelferinnenwerk in Württemberg e.V.“ und
7. das Werk Evangelische Mütterkurheime in Württemberg e.V.

§ 2 Aufgaben des Arbeitsbereichs Werke und Dienste

- (1) Gemeinsame Aufgabe der Einrichtungen, Werke und Dienste in diesem Arbeitsbereich
ist, unbeschadet der besonderen Aufgaben jeder Einrichtung, jedes Werkes und jedes
Dienstes nach deren Ordnung, ihre Arbeit zu koordinieren und aufeinander zu beziehen.
- (2) Die Einrichtungen, Werke und Dienste nach § 1 beschließen über
 1. gemeinsame Themenschwerpunkte,
 2. gemeinsame Aktionen und
 3. die gemeinsame Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben.

Soweit gemeinsame Beschlüsse nicht möglich oder sinnvoll sind, sollen die
Einrichtungen, Werke und Dienste solche Beschlüsse je für die stärker
zusammenarbeitenden Teile des Hauses fassen.

- (3) Die Einrichtungen, Werke und Dienste nach § 1 stimmen sich über ihre Haushaltspläne
und die gemeinsame Nutzung von Gebäuden und Tagungsstätten ab.

§ 3 Hauskonferenz

- (1) Die Hauskonferenz besteht aus einer ehrenamtlichen Vertretung und einer hauptamtlichen Vertretung (i. d. R. den Leiterinnen und Leitern) der Dienste und Werke nach § 1. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Oberkirchenrats nimmt stimmberechtigt teil. Das ejw entsendet drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter, die Evangelischen Frauen in Württemberg und die EAEW je eine weitere Vertreterin. Durch diese weiteren Vertreterinnen und Vertreter sollen die integrierten Arbeitsbereiche einbezogen werden. Die Vertreterinnen und Vertreter einer Einrichtung, eines Werkes oder eines Dienstes können ihre Stimme nur gemeinsam abgeben.
- (2) Die Hauskonferenz entscheidet über
 1. die Festlegung übergreifender Themen für die Arbeit,
 2. die Festlegung gemeinsamer Aufgaben und deren Wahrnehmung,
 3. die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit,
 4. einen Vorschlag an den Oberkirchenrat zur Regelung der Geschäftsführung,
 5. die Geschäftsordnung für die Hauskonferenz und die Geschäftsführung,
 6. die Festlegung der Position des Arbeitsbereichs in innerkirchlichen Gesprächen und Gremien.

Die Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Wird keine Einigkeit über die Geschäftsordnung für die Hauskonferenz und die Geschäftsführung des Arbeitsbereichs erzielt, so entscheidet in diesem Punkt der Oberkirchenrat. Im Übrigen kann der Oberkirchenrat die Zustimmung der Dienste und Werke nach § 1 Nr.2. bis 5. bei Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 2. und 3. ersetzen.

Die Geschäftsordnung kann Arbeitsgruppen vorsehen, die besonders zusammenarbeiten.

- (3) Die Hauskonferenz berät über
 1. die Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans unbeschadet des Rechts der Einrichtungen, Werke und Dienste, ihre Vorstellungen direkt beim Oberkirchenrat vorzutragen,
 2. die Berichte der einzelnen Einrichtungen, Werke und Dienste über ihre Arbeit.
- (4) Die Hauskonferenz tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung und unter der Leitung der Geschäftsführung des Arbeitsbereichs zusammen. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Einrichtungen, Werke und Dienste können die Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 4 Geschäftsführung des Arbeitsbereichs

- (1) Zur Geschäftsführung des Arbeitsbereichs wird die Leiterin oder der Leiter des ejw sowie durch den Oberkirchenrat eine Leiterin oder ein Leiter eines anderen Werkes oder Dienstes berufen.
- (2) Aufgaben der Geschäftsführung sind
 1. die Einberufung und Leitung der Hauskonferenz und der Leitungskonferenz (§ 5),
 2. die Umsetzung der einvernehmlichen Beschlüsse der Hauskonferenz, soweit die Durchführung nicht einer oder einem der Einrichtungen, Werke und Dienste übertragen ist,
 3. Vertretung des Arbeitsbereichs im Rahmen der Aufgaben.

§ 5 Leitungskonferenz der hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter
der Einrichtungen, Werke und Dienste

- (1) Die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen, Werke und Dienste kommen mindestens zweimal jährlich zur Leitungskonferenz des Arbeitsbereichs zusammen, die zur Vorberaterung der Sitzungen der Hauskonferenz und zur gegenseitigen Information und Abstimmung dient.
- (2) Soweit durch die Geschäftsordnung Arbeitsgruppen der besonders zusammenarbeitenden Dienste, Werke und Einrichtungen gebildet sind (§ 3 Abs. 2 Satz 4), kommen deren Leiterinnen und Leiter ebenfalls regelmäßig zu einer Leitungskonferenz zusammen, um ihre Arbeit zu koordinieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. März 2007 in Kraft.